

Bürgermeister **Starke**: In Bezug auf die Fragstellung vergönne ich mir noch folgende Bemerkung: Es dürfte wohl Niemand hier sein, der sich dem Schlufsantrage der Deputation nicht anschließen wollte, nämlich daß der Petition keine Folge zu geben sei, in so weit sie auf den Antrag gestellt ist, daß bei Zuweisung von Chaussée Häusern an bestimmte Heimathsbezirke ein Vertreter von Seiten des Staats bestellt werden solle. Allein da von Seiten der geehrten Kammer zwischen unansässigen und sich ansässig machenden Staatsdienern rücksichtlich ihrer Nichtverbindlichkeit zu Beibringung von Heimathscheinen nicht hat unterschieden werden wollen, so würde ich wenigstens in Verlegenheit über meine Abstimmung kommen, wenn nicht eine doppelte Fragstellung erfolgen sollte.

Vizepräsident v. **Carlowitz**: So lange kein bestimmter Antrag deshalb vorliegt, und ein solcher lag zur Zeit nicht vor, bleibt mir weiter nichts übrig, als die Frage über das Deputationsgutachten im Ganzen zu stellen. Ich habe indes darüber zunächst die Ansicht der Deputation selbst zu vernehmen, ob sie wünsche, daß die Frage getheilt werde, und darüber, auf welche Weise dies solchenfalls zu geschehen habe?

Referent v. **Welck**: Insofern es erlaubt ist, meine individuelle Ansicht aussprechen zu dürfen, so scheint mir eine Theilung der Frage nicht recht sachgemäß zu sein, wenigstens nicht der Ansicht der Deputation zu entsprechen. Auch müßte ich wirklich den Hrn. Antragsteller ersuchen, seine Meinung genauer auseinander zu setzen.

Bürgermeister **Starke**: Es hat der Petent gewünscht, daß die Staatsdiener gehalten sein sollen, Heimathscheine beizubringen; die hierauf zu richtende Frage der Bewilligung dieses Antrags würde dermalen von mir bejahet werden müssen. Die andere Frage hingegen, ob nämlich bei Zutheilung von Chaussée Häusern an einen bestimmten Heimathsbezirk Seiten des Staates ein Vertreter zu bestellen sei? würde ich meinerseits verneinend beantworten.

Referent v. **Welck**: In diesem Falle müßte der Satz unter a. wieder subrepartirt werden; denn wenn ich recht verstanden habe, ist der Hr. Antragsteller ganz einverstanden damit, daß die Civilstaatsdiener keine Heimathscheine beizubringen haben, und beabsichtigt daher nur eine Modification des einen Theils des Satzes sub a.

Bürgermeister **Starke**: Ja, in so weit sie unansässig sind.

Secr. Bürgermstr. **Rittersädt**: Mir scheint, als werde die Frage nur auf das Deputationsgutachten gestellt werden können. Hätte Jemand auf einen einzelnen Punkt der Petition eine Frage gestellt zu sehen gewünscht, so hätte das nur in Folge besondern Antrags geschehen können. Was übrigens die Bestellung von Vertretern Seiten des Staats betrifft, so glaube ich, wird das unbedenklich auf sich beruhen können, denn es heißt im Deputationsantrage: „der Petition keine weitere

Folge zu geben“, worunter nichts Anderes zu verstehen ist, als daß man nach der von dem Hrn. königl. Commissar erhaltenen Auskunft sich zu einem weitem Antrage nicht bewogen finden könne.

Vizepräsident v. **Carlowitz**: Unter diesen Umständen befinde ich für nöthig, eine Vorfrage zu stellen. Wünscht die Kammer, daß der vorliegende Gegenstand nur mit einer einzigen Frage abgewickelt werde, gestellt in der vorhin angedeuteten Maße? — Gegen eine Stimme Ja. —

Vizepräsident v. **Carlowitz**: Ich komme nun zur Hauptfrage: ob die Kammer dem Antrage der Deputation gemäß der vorliegenden Petition keine weitere Folge geben wolle?

Prinz **Johann**: Ist diese Frage nicht durch Namensaufruf zu beantworten, da der Antrag eines ständischen Mitglieds vorliegt?

Vizepräsident v. **Carlowitz**: Ich glaube nicht. Es heißt in §. 96 der Landtagsordnung, die wohl hier einschlagen dürfte: „Die Abstimmung durch Aufruf der Namen der anwesenden Mitglieder erfolgt entweder auf Beschluß der Kammer, oder wenn definitiv darüber abzustimmen ist, ob ein Gesetzentwurf, ein Antrag der Regierung, oder ein Antrag der dritten Deputation über eine ständische Petition oder Beschwerde angenommen oder verworfen werden soll; in andern Fällen nur dann, wenn das Resultat der Abstimmung durch Aufstehen zweifelhaft ist.“ Ich glaube annehmen zu dürfen, daß, da das Gutachten der Deputation auf Ablehnung der Petition gestellt ist, mithin kein eigentlicher Antrag vorliegt, es eines Namensaufrufs nicht bedürfe, denn in der eben vorgelesenen Bestimmung ist nur von einem ständischen Antrage die Rede.

v. **Pösern**: Ich glaube allerdings, daß hier ein Antrag der dritten Deputation nicht vorliegt, weshalb auch der Namensaufruf nicht einzutreten haben dürfte.

Prinz **Johann**: Man kann die fragliche Stelle der Landtagsordnung auf zweierlei Art verstehen. Ein Antrag der dritten Deputation über eine Petition liegt immer vor, nämlich die Petition zu verwerfen. Wenn indes die Kammerpraxis dafür spricht, daß der Namensaufruf, wenn der Beschluß ablehnend erfolgt, nicht einzutreten habe, so kann ich mich dabei recht gern beruhigen, da ich überhaupt dem Namensaufrufe keine so große Wichtigkeit beilege.

Bürgermeister **Behner**: Ich bin auch der Meinung, daß der Namensaufruf nicht nöthig sei. Es ist hier in §. 96 der Landtagsordnung davon die Rede, daß die Stände einen Antrag an die Regierung stellen; in dem vorliegenden Falle ist nun aber kein solcher Antrag in Frage, sondern es soll nur über das Gutachten der Deputation, nach welchem der Petition keine Folge zu geben sei, abgestimmt werden.

Prinz **Johann**: Ich halte den Namensaufruf doch für richtiger und würde bitten, eine Frage darauf zu stellen, ob er